



Wirtschaftsstrafrecht

22.06.2018

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 8 Seiten und 15 Multiple-Choice-Aufgaben sowie 2 Textaufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

-

MC-Aufgaben	15 Punkte	50% des Totals
Textaufgaben	15 Punkte	50% des Totals

Total	Anzahl Punkte	100%
-------	---------------	------

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der 15 Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils fünf Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.
- Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, vier richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt, 0 Punkte für weniger als vier richtige Antworten.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Multiple Choice-Aufgaben (ca. 50% der Gesamtpunktzahl)

1. Karin will ihren alten Lieferwagen – Wert gemäss Euro-Tax CHF 5'000 – bei der Gesellschaftsgründung als Sacheinlage für die Liberierung von CHF 50'000 in die zu gründende X-AG einbringen. Sie bewertet den Lieferwagen wider besseres Wissen im Gründungsbericht mit CHF 50'000. Um das Vorhaben von Karin zu unterstützen und ein Honorar zu erlangen, heisst der willfähige Revisor Heinz diese Bewertung im Prüfbericht gut, obwohl er merkt, dass sie weit neben der Realität liegt. Karin legt diese Unterlagen Notarin Alexandra vor, die gestützt darauf die Gründungsurkunde erstellt, ohne Verdacht zu schöpfen. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind nicht zu berücksichtigen.)

A	Karin erfüllt mit dem Gründungsbericht den Tatbestand der Urkundenfälschung (Falschbeurkundung) gemäss StGB 251 nicht, da dieser an sich keine objektiven Garantien für die Wahrheit seines Inhalts bietet.
B	Heinz erfüllt mit dem inhaltlich falschen Prüfbericht den Tatbestand der Urkundenfälschung (Falschbeurkundung) gemäss StGB 251, u.a. da seine Qualifikation als Revisor eine objektive Garantie für die Wahrheit des Berichts ist.
C	Durch die Vorlage des Gründungs- und Prüfberichts an die Notarin Alexandra erfüllt Karin den Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss StGB 253.
D	Durch die Publikation der Gründungsunterlagen im Handelsregister erfüllt Karin den Tatbestand der Unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe gemäss StGB 152, da die Überbewertung zu schädigenden Transaktionen verleiten kann.
E	Alexandra erfüllt den Tatbestand der fahrlässigen Urkundenfälschung im Amt gemäss StGB 317.2, da sie sich selber eine Meinung über den Wert der Sacheinlage hätte bilden müssen.

2. Sind folgende Aussagen über das Vorliegen eines Schadens richtig oder falsch?

A	Paul erteilt Lukas eine Vermögensverwaltungsvollmacht. Lukas hat die Absicht, durch übermässige, sinnlose Aktivität das Vermögen von Paul mit hohen Volumenkommissionen zu belasten. Bevor Lukas damit beginnt, wird Paul gewarnt und entzieht Lukas sogleich die Vollmacht. Wegen der Gefahr, die für sein Vermögen zwischen Erteilung und Widerruf der Vollmacht bestand, hat Paul trotzdem einen Schaden erlitten.
B	Vermögensverwalter Lukas sagt Paul wider besseres Wissen, bei den Vermögensverwaltungsgeschäften sei es zu einem Totalverlust gekommen. Paul glaubt das und findet sich zunächst damit ab, das Geld im Rahmen des bewusst eingegangenen Risikos verloren zu haben. In Wirklichkeit hat Lukas das Geld für sich beiseitegeschafft. Nach einer Kassensturz-Sendung über Lukas wird Paul misstrauisch und beauftragt eine Anwältin, der es nach kurzer Zeit gelingt, Lukas zur Rückzahlungen des ganzen Geldes zu veranlassen. Wegen der durch den Irrtum bedingten vorübergehenden Gefährdung seines Anspruchs hat Paul gleichwohl einen Schaden erlitten.
C	Vermögensverwalter Lukas verwaltet sehr erfolgreich Vermögen von Paul und erhält dafür die vereinbarte Gewinnbeteiligung von 20%. Zudem erhält er von der Bank

	Retrozessionen, über die er Paul nicht informiert. Paul bleibt zwar in der Gewinnzone, erleidet aber gleichwohl einen Schaden, da sein Gewinn höher gewesen wäre, wenn Lukas die Retrozessionen pflichtgemäss mit Paul abgerechnet hätte.
D	Vermögensverwalter Lukas erwartet aufgrund eines riskanten Terminkontraktes in einigen Wochen einen hohen persönlichen Gewinn. Jetzt hat er keine Liquidität, und es stehen dringende Zahlungen an. Er verwendet dafür das für konservative Vermögensanlagen bestimmte Vermögen von Paul. Nach einigen Wochen erfüllt sich die Hoffnung von Lukas. Wie beabsichtigt zahlt Lukas darauf den bezogenen Betrag plus Zins auf das Treuhandkonto von Paul ein, so dass dieser gleichgestellt ist, wie wenn Lukas das Geld pflichtgemäss konservativ angelegt hätte. Deshalb ist ein Schaden von Paul zu verneinen.
E	Vermögensverwalter Lukas legt das Geld von Paul entgegen dessen Instruktion nicht konservativ an, sondern kauft Aktien eines Start-Up-Unternehmens. Nach einem Jahr kann Lukas die Aktien mit Gewinn verkaufen, was zu einer hervorragenden Performance für Paul führt. Gleichwohl lastete auf Paul während des Jahres der Investition ein Gefährdungsschaden, da das Risiko bedeutend höher war als gewollt.

3. Ist es richtig oder falsch, dass in folgenden Konstellationen das Kriterium der Arglist gemäss StGB 146 erfüllt ist und keine entlastende Opfermitverantwortung vorliegt?

A	Uwe stellt sich Bankdirektor Lars wider besseres Wissen als Vermögensverwalter einer schwerreichen deutschen Familie vor, die in der Schweiz eine Bankverbindung eingehen und unter Umgehung des Bewilligungsgesetzes eine Liegenschaft erwerben wolle. Vorab benötige er aber ein Darlehen von CHF 700'000. Lars gewährt das Darlehen, ohne die Geschichte von Uwe zu überprüfen.
B	Rudolf bietet Klara an, eine Beteiligung an der X-AG zu erwerben. Um Klara zu überzeugen, legt er ihr eine Bilanz vor, in welcher er bewusst nur die Hälfte der Schulden der X-AG ausweist.
C	Architekt Franz tritt professionell auf und „verkauft“ Einfamilienhäuser ab Plan. In der Absicht, das Geld für zu verbrauchen, nimmt er Reservationszahlungen für Projekte entgegen, die wegen kürzlich erfolgter Absage des Grundeigentümers definitiv gescheitert sind.
D	Patrick hat extrem viele Beteiligungen und will einen Kleinkredit aufnehmen. Er meldet sich deshalb in einer neuen Gemeinde an und beschafft sich dort einen Beteiligungsregisterauszug, der zu diesem Zeitpunkt noch sauber ist. Diesen legt er der Bank X. vor, um seine angeblich gute Zahlungsmoral zu belegen.
E	Privatperson Roland bestellt ohne Zahlungswille einen für gewerbliche Zwecke geeigneten Drucker für CHF 5'000. Die Verkaufsbeauftragte Luzia veranlasst ohne Abklärungen die Lieferung auf Rechnung.

4. Buchhalter Robert ist in der X-AG für die Mehrwertsteuerabrechnung zuständig. Dabei deklariert er bewusst nur die Hälfte der Verkäufe mit Barzahlung. Er macht das aus eigener Initiative, um dafür gelobt zu werden, die Abgabenlasten der X-AG vermindert zu haben. Tatsächlich lobt ihn Verwaltungsratsmitglied Karl für diese Leistung. Doch weder Karl noch sonst wer fragt, wie Robert das geschafft habe. Überhaupt kontrolliert niemand Robert. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A	Robert ist als „Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen“ i.S.v. StGB 29.c strafrechtlich für die falsche Mehrwertsteuerabrechnung der X-AG potenziell verantwortlich.
B	Robert ist als „natürliche Person, welche die Tat verübt hat“, gemäss VStrR 6 I strafrechtlich für die falsche Mehrwertsteuerabrechnung der X-AG potenziell verantwortlich.
C	Karl ist aufgrund seiner Führungsstellung zur Kontrolle von Robert verpflichtet und deshalb als Organ von dessen Arbeitgeberin gemäss VStrR 6 II und III für die falsche Mehrwertsteuerabrechnung der X-AG potenziell mitverantwortlich.
D	Wenn die Eidg. Steuerverwaltung eine Busse von max. CHF 100'000 angemessen findet, kann sie diese der X-AG auferlegen und auf die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Robert und Karl verzichten, sofern dies zu unverhältnismässigen Untersuchungsmassnahmen führen würde.
E	Karl ist aufgrund seiner Führungsstellung zur Kontrolle von Robert verpflichtet und deshalb gemäss StGB 11 für die falsche Mehrwertsteuerabrechnung der X-AG potenziell mitverantwortlich.

5. Unternehmer Franz ist überzeugt, dass er mit seinem Kompostierkraftwerk den grossen Durchbruch schaffen und die Überschuldung beseitigen wird. Doch Bank A, der Franz zur Sicherung bereits alle künftigen Forderungen gegen Kunden abgetreten hat, kündigt den Kredit. Er geht zu Bank B, die ihm nur gegen Abtretung der künftigen Kundenforderungen Kredit gewährt. Franz unterschreibt das Zessionsformular und weist in der Folge seine Schuldner an, an Bank B zu zahlen. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A	Betrug gegen Bank B kommt nicht in Frage, da Franz die falsche Tatsache, an den Forderungen berechtigt zu sein, nicht ausdrücklich bestätigt hat.
B	Veruntreuung gegen Bank A kommt in Frage, da abgetretene Kundenforderungen als dem ursprünglichen Gläubiger abgetreten gelten, wenn der Zessionar ihm das Inkasso belässt.
C	Franz ist überzeugt von seinem künftigen Erfolg und hat somit keine Schädigungsabsicht. Deshalb kommt weder Betrug noch Veruntreuung in Frage.
D	Veruntreuung zum Nachteil der Bank A kommt nicht in Frage, da die Globalzession eine übermässige Bindung darstellt, so dass sie als sittenwidriges Geschäft keinen Strafrechtsschutz verdient.
E	Betrug zum Nachteil von Bank B kommt in Frage, da Franz ihr Sicherheiten vortäuschte, über die er nicht verfügen konnte, wobei diese seine Berechtigung wegen des Bankgeheimnisses nicht ohne weiteres überprüfen konnte.

6. Welche Aussage über das Steuer- und Abgaben-Strafrecht ist richtig bzw. falsch?

A	Steuerdelikte zum Nachteil des Bundes werden nach VStrR beurteilt.
B	Steuerbetrug ist eine durch die Verwendung von Urkunden qualifizierte Steuerhinterziehung.
C	Steuerbetrug konsumiert Abgabebetrug aufgrund der höheren Strafdrohung.
D	Steuerhinterziehung ist kein unrechtmässiger Vorteil im Sinne von StGB 251.
E	Die Steuerhinterziehung ist ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, begangen durch unrichtige Steuererklärung.

7. Jakob ist als Arbeitnehmer der Käsereigenossenschaft X. verantwortlich für das geheime Kräutersulz-Rezept. Günther bietet Jakob persönlich CHF 10'000 an, wenn er ihm das Rezept verrate. Jakob lehnt ab. Darauf „hackt“ Günther das Netzwerk der Käsereigenossenschaft und beschafft sich so das Rezept, das er in der Folge weitergibt. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch? (Strafanträge sind als gestellt zu betrachten, Konkurrenzfragen nicht zu berücksichtigen.)

A	Günther begeht durch das Angebot von CHF 10'000 eine versuchte Anstiftung zum Geheimnisverrat gemäss der Vergehensstrafnorm StGB 162, was gemäss StGB 24 II e contrario straflos ist.
B	Günther unternimmt durch das Angebot von CHF 10'000 den Versuch einer Verleitung zur Geheimnisverletzung gemäss UWG 4.c i.V.m. UWG 23. Da dies einer versuchten Anstiftung zu einem Vergehen gleichkommt, ist dieses Verhalten in sinngemässer Anwendung von StGB 24 II straflos.
C	Günther unternimmt durch das Angebot von CHF 10'000 den Versuch einer Verleitung zur Geheimnisverletzung gemäss UWG 4.c i.V.m. UWG 23. Da die Anstiftungstat hier einen selbständigen Straftatbestand erfüllt, ist Versuch dazu gemäss StGB 22 strafbar. StGB 24 findet keine Anwendung.
D	Günther hat durch das Angebot von CHF 10'000 den Tatbestand der Bestechung Privater gemäss StGB 322 ^{octies} I erfüllt.
E	Günther hat durch das Angebot von CHF 10'000 den Tatbestand der versuchten Bestechung Privater gemäss StGB 322 ^{octies} I i.V.m. StGB 22 I erfüllt.

8. Ist die Behauptung, dass die folgenden Umstände zu einem Treuhandverhältnis gemäss StGB 138 führen, richtig oder falsch?

A	Sandra gibt Ralf einen Zweitschlüssel zu ihrem Warenlager, damit auch er Kundenbestellungen ausführen kann.
B	Sandra räumt Ralf eine Unterschriftsberechtigung für ihr Bankkonto ein, damit er handeln kann, falls ihr einmal etwas passieren sollte.
C	Sandra räumt Ralf eine Unterschriftsberechtigung für ihr Bankkonto ein, damit er fortan ihren Zahlungsverkehr abwickle.
D	Sandra zahlt Geld auf ihr Privatkonto bei der Bank X. ein.
E	Sandra zahlt an Autohändler Ralf eine Anzahlung an das Auto, das er ihr gemäss Vertrag in einem Monat liefern soll.

9. Welche Aussagen über das Wesen von Wirtschaftsstraffällen sind richtig bzw. falsch?

A	Bei Wirtschaftsstraffällen besteht die grosse Herausforderung in der Ermittlung der Täterschaft, für die die Anonymität von Grossunternehmen einen perfekten Schutz bietet.
B	In Wirtschaftsstraffällen ist mit entsprechendem hohem Sachverstand eine eindeutige rechtliche Würdigung des ermittelten Sachverhaltes praktisch immer möglich.
C	In Wirtschaftsstraffällen ist die Ermittlung des Vorsatzes, besonders des Eventualvorsatzes, regelmässig ein entscheidender Umstand.
D	Wirtschaftsstraffälle bieten der Staatsanwaltschaft oft einen erheblichen Gestaltungsraum beim Entscheid, welche Elemente des Lebenssachverhalts unter welchem strafrechtlichen Gesichtspunkt zu betrachten sind.
E	Bei Wirtschaftsstraftätern lässt sich oft eine narzisstische Persönlichkeitsstörung beobachten, was regelmässig zur Begutachtung wegen verminderter Schuldfähigkeit führt.

10. Welche Aussagen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens sind richtig bzw. falsch?

A	Wenn eine juristische Person, die eine Finanzintermediärin ist, keine Fachleute für Geldwäscherei-Prävention beschäftigt, kommt ihre Bestrafung für die Geldwäscherei, die ein Mitglied ihrer Belegschaft in geschäftlicher Verrichtung verübt, in Frage.
B	Wenn eine juristische Person, die ein Transportunternehmen ist, nicht kontrolliert und aufzeichnet, wer wann ihre Fahrzeuge benutzt, kommt ihre Bestrafung für die grobe Verkehrsregelverletzung, die ein nicht ermittelbares Mitglied ihrer Belegschaft auf einer geschäftlichen Fahrt begeht, in Frage.
C	Wenn eine juristische Person, die eine Privatschule für Kinder betreibt, eine Lehrkraft mit einer bekannten Vorstrafe wegen sexuellen Handlungen mit Kindern anstellt, kommt ihre Bestrafung für die sexuelle Handlung, die diese Lehrkraft im Unterricht verübt, in Frage.
D	Wenn eine juristische Person, die sich um staatliche Bauvergaben bewirbt, ihrem Verhandlungsführer für die Verhandlungsführung ein Budget von CHF 1 Mio. zur Verfügung stellt und die Mittelverwendung nicht kontrolliert, kommt ihre Strafbarkeit für die Bestechung, die dieser in diesem Zusammenhang verübt, in Frage.
E	Wenn eine juristische Person, die eine Bank ist, eine in der Geldwäschereiprävention nicht geschulte natürliche Person beschäftigt, die in Verkennung des Risikos von einem Kunden CHF 1 Mio., die aus Verbrechen herrührt, entgegennimmt und sogleich auf Instruktion des Kunden ins Ausland transferiert, kommt die Bestrafung der Bank für die vom Kunden begangene Geldwäschereität in Frage.

11. Ist es richtig oder falsch, dass bei folgenden Konstellationen eine ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der X. AG mit einem Aktienkapital von CHF 100'000 und gesetzlichen Reserven von CHF 10'000 in Frage kommt, wenn Geschäftsführerin Renate dem Gesellschaftsvermögen CHF 50'000 zur Finanzierung ihres privaten Einfamilienhauses entnimmt?

A	Die X. AG hat Schulden von 200'000 und Aktiven von CHF 370'000. Renate ist Minderheitsaktionärin.
B	Die X. AG hat Schulden von 200'000 und Aktiven von CHF 370'000. Renate ist Alleinaktionärin.
C	Die X. AG hat Schulden von 220'000 und Aktiven von CHF 370'000. Renate ist Alleinaktionärin.
D	Die X. AG hat Schulden von 200'000 und Aktiven von CHF 350'000. Renate ist Mehrheitsaktionärin. Die Minderheitsaktionäre sind mit der Ausschüttung einverstanden.
E	Die X. AG hat Schulden von CHF 200'000 und Aktiven von CHF 250'000. Renate ist Alleinaktionärin und beschliesst an einer Generalversammlung die Liquidation der X. AG.

12. Roger beauftragt Treuhänder Peter, für ihn eine AG zu gründen, die Funktion als einziges Mitglied des Verwaltungsrates zu übernehmen und ihn, Roger, als einfachen Mitarbeiter ohne Unterschriftsberechtigung und ohne Führungsaufgabe anzustellen. Roger ist Alleinaktionär. Peter macht die Buchhaltung, die Steuern, den Zahlungsverkehr und die Korrespondenz. Roger führt das Tagesgeschäft selbständig, obwohl das im Stellenbeschrieb (unterschriebener Anhang zum Arbeitsvertrag) nicht so beschrieben ist. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A	Roger ist ein „Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen“ i.S.v. StGB 29.c, da nicht der Vertragstext, sondern die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend sind.
B	Peter ist Organ gemäss StGB 29.a, und zwar unabhängig davon, ob er seine Aufgaben als Verwaltungsrats-Mitglied auch wirklich wahrnimmt.
C	Als Aktionär ist Roger Gesellschafter i.S.v. StGB 29.b.
D	Da Roger über einen Arbeitsvertrag verfügt, kommt er als tatsächlicher Leiter gemäss StGB 29.d von vornherein nicht in Frage.
E	Da Roger nicht über eine Unterschriftsberechtigung verfügt, kommt er als „Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen“ i.S.v. StGB 29.c nicht in Frage.

13. Welche Aussagen über das Finanzmarktstrafrecht sind richtig bzw. falsch?

A	Strafnormen des Finanzmarktstrafrechts unterliegen durchwegs dem VStrR.
B	Das Eidg. Finanzdepartement kann Strafuntersuchungen wegen Finanzmarktdelikten an den Kanton delegieren, mit dem die Tat in einem engen Zusammenhang steht.
C	Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz enthält Strafnormen und allgemeine Strafbestimmungen, die alle Finanzmarktgesetze betreffen.
D	Die Verletzung des Börsengeheimnisses ist im Börsengesetz geregelt.

E	Die in den Finanzmarktgesetzen geregelten Übertretungen verjähren durchwegs erst nach sieben Jahren.
---	--

14. Thomas, CFO der an der Schweizer Börse kotierten X-AG, plant, am 5. April pflichtgemäss bekanntzugeben, dass die X-AG das publizierte Quartalsziel bei weitem verfehlt hat. Am 3. April sendet er seinem Freund Karl eine SMS: „Geben ist seliger als nehmen, aber schnell.“ Karl verkauft am 4. April an der Börse seine 200 X-AG-Aktien zum Kurs von CHF 500. Nach der Mitteilung vom 5. April sinkt der Kurs auf CHF 450 ab, erholt sich aber nach einigen Wochen und klettert gar auf CHF 510. Welche der folgenden Aussagen betreffend Tatbestandsmerkmale gemäss FinfraG 154 sind richtig bzw. falsch?

A	Das Verfehlen des Quartalsziels ist vor der öffentlichen Bekanntgabe eine Insiderinformation, zumal es um einen an der Schweizer Börse kotierten Titel geht.
B	Das Verfehlen des Quartalsziels ist keine Insiderinformation, da das Ausmass des Einflusses auf den Kurs bei Bekanntwerden zu wenig genau vorhersehbar ist.
C	Das Tatbestandsmerkmal des Vermögensvorteils ist erfüllt. Der spätere Kursanstieg ist für den Straftatbestand unerheblich.
D	Das Tatbestandsmerkmal der Empfehlung gemäss FinfraG 154 I.c ist nicht erfüllt, da die SMS von Thomas an Karl dafür zu kryptisch ist.
E	Thomas verfügt als CFO über die Sondereigenschaft als Primärinsider gemäss FinfraG 154 I.

15. Welche Aussage über Geldwäscherei ist richtig bzw. falsch?

A	Der Geldwäscher kann sein eigener Vortäter sein.
B	Ein schwerer Fall erfordert den Nachweis mehrerer Geldwäscher-Transaktionen.
C	Geldwäscherei ist Einziehungsveritelung und demnach wie die Begünstigung ein Erfolgsdelikt.
D	Überweisungen auf inländische Bankkonten stellen grundsätzlich keine Geldwäschereihandlungen dar, da dadurch die „Papierspur“ erhalten bleibt.
E	Schwarze Kassen zum Zwecke der Bestechung sind keine Geldwäschereiobjekte.

Textaufgaben (ca. 50% der Gesamtpunktzahl)

1. Walter präsentiert Herbert eindruckliche Broschüren über angeblich aufstrebende Unternehmen, an denen er Beteiligungen vermitteln könne. Herbert zahlt Walter schliesslich CHF 1 Mio. auf das Bankkonto von Walter, damit dieser für ihn Anteile an der „Universal Gold Mines Corp.“ (USA) erwerbe. Diese Gesellschaft ist allerdings bereits im Konkurs, wie Walter weiss. Er verbraucht die Million sofort und kann das Geld Herbert nicht zurückzahlen. Analysieren Sie die Straftatbestände, die Walter erfüllt haben könnte, und diskutieren Sie die Konkurrenzfragen.

2. Geschäftsführerin Erika merkt, dass ihr Informatikunternehmen, eine Ein-Personen-Aktiengesellschaft, überschuldet ist und der Konkurs droht, ungeachtet der vielversprechenden Software-Entwicklungen, die als Aktivum im Wert von CHF 200'000 bilanziert sind. Sie will diese Software-Rechte „retten“ und im Rahmen einer neuen Gesellschaft nutzen. Erika will und kann kein Geld als Kaufpreis an die alte Gesellschaft zahlen, da das ohnehin nur der Hauptgläubigerin Bank X. zugute kommen würde, die sich sehr schlecht verhalten hat, findet Erika. Sie erfindet deshalb eine Vermittlungskommission von CHF 200'000, die die alte Gesellschaft der neuen Gesellschaft schulden soll. Erika verbucht und dokumentiert diese in den Buchhaltungen beider Gesellschaften. Dann verkauft die alte Gesellschaft ihre Softwarerechte der neuen Gesellschaft, wobei Erika beide Gesellschaften vertritt und entsprechend den Vertrag für beide Seiten unterschreibt. Im Vertrag hält Erika fest, dass die Kaufpreisforderung der alten Gesellschaft im Betrag von CHF 200'000 mit der Forderung der neuen Gesellschaft aus der Vermittlungskommission im Betrag von CHF 200'000 verrechnet werde. Bald darauf wird über die alte Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Analysieren Sie die Straftatbestände, die Erika erfüllt haben könnte, und diskutieren Sie die Konkurrenzfragen.